

Urteilstext zu OLG Karlsruhe 12 U 62/21 v. 16.12.2021

Tenor:

Das Oberlandesgericht Karlsruhe - 12. Zivilsenat - hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.12.2021 für Recht erkannt:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 29.01.2021, Az. 6 O 398/19, wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger fordert von der Beklagten die Gewährung einer höheren Betriebsrente.

Mit Neufassung der Satzung vom 22.11.2002 stellte die Beklagte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 (Umstellungsstichtag) von einem an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Punktemodell beruhendes, beitragsorientiertes Betriebsrentensystem um. Den Systemwechsel hatten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes im Tarifvertrag Altersversorgung vom 01.03.2002 (ATV) vereinbart. Die neugefasste Satzung enthält Übergangsregelungen zum Erhalt von bis zur Systemumstellung erworbenen Rentenanwartschaften. Diese werden nach ihrem Wert festgestellt, in Versorgungspunkte umgerechnet und als Startgutschriften den Versorgungskonten der Versicherten gutgeschrieben. Dabei werden Versicherte, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, in rentennahe und rentenferne Versicherte unterschieden. Rentennahe ist insbesondere, wer am 01.01.2002 das 55. Lebensjahr vollendet hatte und im Tarifgebiet West beschäftigt war bzw. dem Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West unterfiel oder Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 01.01.1997 vorweisen kann (vgl. im Übrigen § 79 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3, 3a VBLs).

Der Kläger ist den rentenfernen Versicherten zuzuordnen.

Mit Urteil vom 22.09.2005 (12 U 99/04, VersR 2005, 1713) erklärte der Senat die den rentenfernen Versicherten erteilten Startgutschriften für unverbindlich. Die Revision gegen ein entsprechendes, in einem Parallelverfahren ergangenes Senatsurteil wies der Bundesgerichtshof mit Urteil vom

14.11.2007 (IV ZR 74/06, BGHZ 174, 127) zurück, weil die der Startgutschriftenermittlung zugrundeliegende Übergangsregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstieß. In der Folge legten die Tarifvertragsparteien mit Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30.05.2011 zum ATV fest, die bisherige Berechnungsweise der Startgutschriften beizubehalten, aber durch ein auf § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG zurückgreifendes Vergleichsmodell zu ergänzen. Mit der 17. Satzungsänderung vom Januar 2012 übernahm die Beklagte die tarifvertraglichen Vorgaben in § 79 Abs. 1a ihrer Satzung.

Mit weiterem Grundsatzurteil vom 09.03.2016 (IV ZR 9/15, BGHZ 209, 201) entschied der Bundesgerichtshof, dass die der Startgutschriftenermittlung zugrundeliegende Übergangsregelung weiterhin mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar war. Daraufhin einigten sich die Tarifvertragsparteien mit Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 08.06.2017 zum ATV darauf, den bislang auf 2,25 % fixierten Faktor zugunsten eines sog. gleitenden Anteilssatzes aufzugeben. Die Beklagte übernahm die tarifvertraglichen Vorgaben mit der 23. Satzungsänderung vom März 2018 in ihre Satzung (§ 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS).

Am 15.10.2002 wurde für den am 27.04.1949 geborenen Kläger von der Beklagten eine Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach § 79 Abs. 1 VBLS über 80,04 Versorgungspunkte errechnet, die einer monatlichen Rentenanwartschaft von 320,16 € entspricht. Bei der Berechnung der Startgutschrift wurde die Steuerklasse I/0 berücksichtigt. Die Überprüfungen gemäß § 79 Abs. 1a VBLS und § 79 Abs. 1 Satz 3 bis 8 VBLS ergaben keine Änderung in der Höhe der Startgutschrift.

Der Kläger war vom ...1967 bis 31.07.2014 bei der Beklagten pflichtversichert. In der Zeit vom ...1972 bis ...1999 (Rechtskraft des Scheidungsurteils) war der Kläger in erster Ehe verheiratet. Am ...2002 heiratete der Kläger erneut. Die Ehe besteht bis heute fort.

Mit Schreiben der Beklagten vom 01.09.2014 (Anlage K 7) wurde dem Kläger ab dem 01.08.2014 eine Betriebsrente in Höhe von zunächst 542,92 € brutto bewilligt. Von der Deutschen Rentenversicherung Bund bezieht der Kläger seit dem 01.08.2014 eine Regelaltersrente in Höhe von 1.987,86 € brutto (zzgl. Zuschuss zur Krankenversicherung).

Die Mitteilung der Beklagten aus September 2018 über die Überprüfung der Startgutschrift aufgrund der 23. Satzungsänderung hat der Kläger fristgerecht beanstandet. Er wendet sich hierbei ausdrücklich nicht gegen die generelle Wirksamkeit der neuen Satzungsbestimmungen der Beklagten, die der beanstandeten Mitteilung über die Überprüfung der Startgutschrift zugrunde liegen. Diese erkennt der Kläger vielmehr als ihm gegenüber wirksam und rechtsverbindlich an. Dem Kläger geht es ausschließlich um die Prüfung eines Härtefalles. Er macht geltend, dass die Anwendung der Stichtagsregelung im Hinblick auf den Familienstand in seinem Fall treuwidrig

sei.

Der Kläger hat vorgetragen:

Die Beklagte sei aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLs im Hinblick auf seinen Familienstand zum Stichtag zu berufen. Vielmehr habe die Beklagte bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zu Grunde zu legen. Denn aus der Anwendung der Stichtagsregelung mit dem zum Stichtag tatsächlich bestehenden Familienstand des Klägers folge für diesen ein erheblicher finanzieller Nachteil; der Kläger erleide insofern hinsichtlich der Betriebsrente einen monatlichen Verlust von 324,28 € im Vergleich zu der Rente, die er bei Anwendung der Steuerklasse III/0 von der Beklagten erhalten würde. Darüber hinaus lägen die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung und nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30.07.2019 (12 U 418/14) geforderten besonderen Umstände vor; denn der zum Stichtag bestehende Familienstand des Klägers habe seine Versicherungszeit bei der Beklagten nicht geprägt. Vielmehr sei er in dieser Zeit ganz überwiegend verheiratet gewesen. Es ergäbe sich insofern eine Quote von über 88 % (Zeitraum des Verheiratetseins innerhalb der Versicherungszeit bei der Beklagten bis zur Systemumstellung). Die Einstufung des Klägers in die Steuerklasse I/0 erscheine vor diesem Hintergrund gleichsam zufällig. Weitere Kriterien seien bei der Prüfung des Härtefalles nicht relevant, insbesondere komme es nicht auf die sonstigen Einkünfte und Vermögensverhältnisse des Klägers oder seiner Ehefrau an.

Der Kläger hat beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger seit seinem Rentenbeginn am 01.08.2014 weitere 324,28 € brutto monatlich zu zahlen,

zuzüglich der jährlichen Rentenanpassung um jeweils 1 % ab dem 01.07.2015,

sowie unter Berücksichtigung der aus der Satzung der Beklagten zuzuerkennenden Bonuspunkte seit Rentenbeginn,

sowie Zinsen aus dem jeweiligen zum Monatsersten bestehenden Teilbetrag nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.08.2014.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen:

Es sei nach Maßgabe der von dem Kläger nicht angefochtenen Übergangsbestimmungen zu Recht auf den zum Stichtag 31.12.2001 tatsächlich bestehenden Familienstand des Klägers abgestellt worden. Härtefallgründe, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, lägen nicht vor. Zum einen sei die Versicherungszeit des Klägers bei der Beklagten nicht maßgeblich durch das Verheiratetsein geprägt gewesen. Ziehe man die Zeiträume, in denen der Kläger von seiner ersten Ehefrau getrennt gelebt habe, ab, wobei insofern mangels näheren Sachvortrags des Klägers von einer Trennungszeit von drei Jahren auszugehen sei, ergäbe sich allenfalls eine Quote von annähernd 74 % bezogen auf die Ehezeit während der Versicherungszeit bei der Beklagten bis zur Systemumstellung. Darüber hinaus lägen erhebliche Einbußen bei der Betriebsrente durch die Anwendung der Stichtagsregelung nicht vor. Insofern müsse in die Vergleichsberechnung auch eingestellt werden, dass der Kläger im Falle der Berechnung der Rentenansprüche nach der Steuerklasse III/0 nicht nur einen höheren Ehezeitanteil der Betriebsrente erworben hätte, sondern dementsprechend auch einen höheren Ausgleichsbetrag an seine geschiedene Ehefrau im Rahmen des Versorgungsausgleichs hätte leisten müssen. Selbst wenn man im Übrigen auf der Grundlage der Berechnung des Klägers von einer finanziellen Einbuße in Höhe von über 37 % ausginge, reiche diese für die Annahme eines Härtefalles nicht aus. Notwendig sei eine Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalles, wozu auch die sonstigen Einkünfte und die Vermögensverhältnisse des Klägers und seiner Ehefrau gehörten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Zahlung einer - nach Maßgabe der Steuerklasse III/0 zum Stichtag 31.12.2001 - errechneten höheren Betriebsrente rückwirkend ab Rentenbeginn. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtfertige allein die Höhe der Einbußen eine korrigierende Einzelfallentscheidung gemäß § 242 BGB nicht. Hinzukommen müssten besondere Umstände, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen ließen. Solche habe der Kläger auch nach deutlichen Hinweisen in der mündlichen Verhandlung nicht dargelegt. Eine umfassende Prüfung der subjektiven Betroffenheit des Klägers im Sinne eines besonderen Härtefalls sei auf der Basis des Klägervortrags nicht möglich. Anders als in dem der Senatsentscheidung vom 30.07.2019 (12 U 418/14) zugrundeliegenden Fall sei die Einbuße des Klägers nicht auf den schicksalhaften Tod seiner Ehefrau, sondern auf die Auflösung der ersten Ehe durch Scheidung zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rente des Klägers ergäben sich Gesamteinkünfte in Höhe von 2.530,78 € und fiktive Gesamteinkünfte in Höhe von 2.855,06 €, wenn nach Maßgabe des Klägervortrags ein Betriebsrentenanspruch von 867,20 € (bei Anwendung der Steuerklasse III/0 zum Stichtag) zugrunde gelegt werde,

so dass sich die behauptete finanzielle Einbuße des Klägers auf eine Quote von ca. 11 % - bezogen auf die Gesamteinkünfte - reduziere (324,28 €/2855,06 €). Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers unterstellen würde, die Versicherungszeit bei der Beklagten sei lange durch die Steuerklasse III/0 geprägt gewesen, könne die finanzielle Einbuße die Annahme einer unbilligen Härte nicht rechtfertigen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe besondere finanzielle Belastungen vorhanden seien, sei nicht bekannt.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, welche er wie folgt begründet:

Der Zulässigkeit der Klage stehe die Rechtskraft der früheren Senatsentscheidung vom 09.03.2006 (12 U 105/05) nicht entgegen. Der Streitgegenstand sei nicht identisch. Streitgegenstand des dortigen Verfahrens sei die Mitteilung der Beklagten vom 15.10.2002 über die Höhe der Startgutschrift aufgrund der am 01.01.2002 in Kraft getretenen VBLs gewesen sei. Der hiesigen Klage lägen demgegenüber auch die Mitteilungen der Beklagten über die Höhe der Startgutschriften vom Oktober 2012 (erste Zuschlagsmitteilung) und September 2018 (zweite Zuschlagsmitteilung) zugrunde.

Eine auszugleichende Härte liege jedenfalls darin, dass die Einbuße von mehr als 37 % bei der Zusatzrente durch eine kurze Zeit des Geschiedenseins von weniger als drei Jahren (unter Einschluss des Stichtags 31.12.2001) ausgelöst worden sei, obwohl die Pflichtversicherungszeit bis zur Regelaltersrente zu mehr als 88 % ehezeitgeprägt gewesen sei.

Ein Abschlag wegen des durch die Scheidung bedingten Versorgungsausgleichs sei nicht zu berücksichtigen, da der Kläger die zu erwartende Kürzung wegen des Versorgungsausgleichs durch Zahlung eines entsprechenden Einmalbetrags abgewendet habe.

Eine existentielle Gefährdung sei im Hinblick auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente nicht unabdingbare Voraussetzung eines Härtefalls. Ob der Kläger geschieden oder verwitwet sei, sei unerheblich. Eine Wertung dahingehend, ob eine Scheidung oder der Tod eines Ehepartners „einschneidend für die Lebensführung“ der jeweiligen Kläger seien, stehe dem Gericht nicht zu.

Ergänzend trägt der Kläger im Berufungsverfahren vor, dass er seit Mai 1997 von seiner ersten Ehefrau getrennt gelebt habe.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Landgerichts Karlsruhe, Az. 6 O 398/19, wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ab seinem Rentenbeginn am 01.08.2014 über den bisher gezahlten Betrag hinaus weitere 324,28 € brutto monatlich zu zahlen zuzüglich der jährlichen Rentenanpassung um jeweils 1 % ab dem 01.07.2015 sowie unter Berücksichtigung der aus der Satzung der Beklagten zuzuerkennenden Bonuspunkte seit Rentenbeginn sowie Zinsen aus dem jeweiligen zum Monatsersten bestehenden Teilbetrag nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 01.08.2014.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens.

Ergänzend trägt sie vor, die Klage begegne bereits Zulässigkeitsbedenken, da der Kläger ein identisches Begehren verfolge wie mit dem früheren, rechtskräftig abgeschlossenen Klageverfahren gegen die Mitteilung vom 15.10.2002.

Bei der Errechnung des Differenzbetrages von 324,28 € habe der Kläger die Abänderungsmöglichkeit des Versorgungsausgleichs nicht berücksichtigt. Unter Einbeziehung der Auswirkungen des Versorgungsausgleichs errechne sich eine fiktive Betriebsrente unter Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 in Höhe von 605,84 €, woraus sich ein Unterschiedsbetrag von nur 62,92 € (= 10,39 %) ergebe.

Zudem sei im Rahmen einer Härtefallprüfung dem beanstandeten monatlichen Kürzungsbetrag nicht die von der Kürzung des Klägers betroffene Betriebsrente, sondern sein gesamtes monatliches Renteneinkommen gegenüberzustellen, woraus sich unter Berücksichtigung der Abänderungsmöglichkeit des Versorgungsausgleichs ein Verhältniswert von nur 2,48 % errechne.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird, soweit der Senat keine abweichenden Feststellungen getroffen hat, auf das erstinstanzliche Urteil sowie auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Klage ist zulässig. Die Rechtskraft der Senatsentscheidung vom 09.03.2006 (12 U 105/05), steht dem nicht entgegen.

a) Die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht - als negative Prozessvoraussetzung - einer neuen Verhandlung und Entscheidung über denselben Streitgegenstand entgegen (ne bis in idem). Unzulässig ist deshalb eine erneute Klage, deren Streitgegenstand mit dem eines bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsstreits identisch ist (ständige Rechtsprechung - vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2003 – VIII ZR 60/03, juris Rn. 9). Streitgegenstand eines Rechtsstreits ist nicht ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch, sondern der als Rechtsschutzbegehren oder Rechtsfolgenbehauptung verstandene, eigenständige prozessuale Anspruch, der durch den Klageantrag (Rechtsfolge) und den Lebenssachverhalt (Klagegrund), aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet, bestimmt wird (BGH aaO).

b) Nach diesen Maßstäben ist der Streitgegenstand des Verfahrens 12 U 105/05 mit dem Streitgegenstand des hiesigen Verfahrens bereits deshalb nicht identisch, weil Streitgegenstand des dortigen Verfahrens (allein) die Mitteilung der Beklagten vom 15.10.2002 über die Höhe der Startgutschrift aufgrund der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Satzung neuer Fassung war. Der hiesigen Klage liegen demgegenüber als Lebenssachverhalt die Mitteilungen der Beklagten über die Höhe der Startgutschriften von Oktober 2012 zugrunde, die sich auf die Satzung in Fassung der 17. Satzungsänderung stützt, und von September 2018, gestützt auf die Satzung in der Fassung der 23. Satzungsänderung. Gegen verschiedene Mitteilungen der Beklagten können deren Versicherte jeweils erneut vorgehen, auch soweit diese auf denselben Berechnungen beruhen (Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 49 f. zu einem vergleichbaren Fall m.w.N.).

2. Die Beklagte ist jedoch gemäß § 242 BGB nicht verpflichtet, bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers gemäß den zwischen den Parteien unstreitig als wirksam anzusehenden Bestimmungen der 23. Satzungsänderung die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen.

a) Die Rechtskraft der Senatsentscheidung vom 09.03.2006 (12 U 105/05) rechtfertigt allerdings eine Abweisung des Klageantrags als unbegründet nicht. Aufgrund dieser Entscheidung steht nicht rechtskräftig fest, dass bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 nicht anzuwenden ist.

In dieser Entscheidung hat der Senat festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß ihrer Satzung erteilte Startgutschrift den Wert der Anwartschaft des Klägers bis zum Systemwechsel am 31.12.2001 nicht verbindlich festlegt, und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Klagabweisung im Übrigen – auch hinsichtlich der gestellten Anträge zur Anwendung der Steuerklasse III/0 – ent-

faltet keine Bindungswirkung für die von dem Kläger mit dem hiesigen Verfahren begehrte Härtefallprüfung auf Grundlage der Bestimmungen der 23. Satzungsänderung (vgl. Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 54 ff. zu einem vergleichbaren Fall).

Zwar entfaltet die Abweisung einer auf Feststellung einer Forderung erhobenen Klage in der Sache insoweit Rechtskraft für eine später auf dieselbe Forderung gestützte Leistungsklage, als das mit ihr erstrebte Prozessziel unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr aus demselben Lebenssachverhalt hergeleitet werden kann, der der Feststellungsklage zugrunde gelegen hat (BGH, Urteil vom 14.02.2006 – VI ZR 322/04, juris Rn. 15 m. w. N.). Der Kläger kann sich aber zur Begründung der neuen Klage auf Tatsachen berufen, die erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung des Vorverfahrens entstanden sind (BGH aaO Rn. 16 m.w.N.).

So ist es auch hier. Der Kläger wendet sich gegen zwei neue Mitteilungen der Beklagten über die Berechnung seiner Startgutschrift. Zudem steht erst seit der Erklärung des Klägers im hiesigen Verfahren, dass er die Geltung der aktuellen Fassung der VBLS ihm gegenüber anerkenne, fest, nach welchen Regeln die Startgutschrift des Klägers zu berechnen ist (vgl. Senat, Urteil vom 30.07.2019 aaO Rn. 56). Hinzu kommt, dass der Senat erstmals mit Urteilen vom 30.11.2021 (u.a. 12 U 112/20 und 12 U 88/20) die Wirksamkeit der Satzungsbestimmungen zur Berechnung der Startgutschriften der rentenfernen Versicherten festgestellt hat.

Daher ist erstmals im hiesigen Verfahren eine Härtefallprüfung möglich. Dementsprechend hat der Senat mit Urteil vom 09.03.2006 (12 U 105/05, dort in den Gründen unter 6 a) über die Frage, ob die Beklagte im konkreten Einzelfall bei Geltung einer neuen Startgutschriftenregelung unter Härtefallgesichtspunkten gehalten ist, bei der Berechnung der Startgutschrift des Klägers die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen, nicht entschieden. Vielmehr wurde die Abweisung der diesbezüglichen Anträge darauf gestützt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung eines bestimmten (höheren) Wertes der Startgutschrift zum Umstellungsstichtag oder der Bindung der Beklagten an einen bestimmten Berechnungsmodus habe, da es den Tarifvertragsparteien freistehe, die Anwartschaften der rentenfernen Versicherten auf andere Weise zu sichern.

b) Die nunmehr mögliche Härtefallprüfung führt hier, so zu Recht das Landgericht, zur Abweisung der Klage. Die Beklagte ist dem Kläger gegenüber aus Billigkeitsgesichtspunkten gemäß § 242 BGB nicht daran gehindert, sich auf die Stichtagsregelung des § 78 Abs. 2 VBLS im Hinblick auf den Familienstand des Klägers zum Stichtag zu berufen.

aa) Soweit eine Übergangsregelung - wie die auf den Kläger als rentenfernen Versicherten anwendbaren Satzungsbestimmungen (vgl. Senatsurteile vom 30.11.2021 - 12 U 112/20 und 12 U

88/20 u.a.) - einer abstrakten Billigkeitskontrolle standhält, kann im Einzelfall eine Korrektur aufgrund einer besonderen Härte geboten sein. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen, die die Einbuße als besondere Härte erscheinen lassen (BGH, Beschluss vom 27.09.2012 - IV ZR 176/10, juris Rn. 20; Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 71 ff.). Eine solche Härte kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Versicherter infolge der Übergangsregelung eine deutlich geringere Betriebsrente erhält als unter Anwendung des alten Satzungsrechts (BGH, Beschluss vom 10.03.2010 - IV ZR 333/07, juris Rn. 16; Urteil vom 09.03.2016 – IV ZR 168/15, juris Rn. 38). Hinzukommen müssen besondere Umstände, die die Einbuße als außergewöhnliche Härte erscheinen lassen, etwa aufgrund von Besonderheiten in der Erwerbsbiografie des Versicherten. Dies gilt auch bei durch eine Familienstandsänderung bedingten erheblichen Renteneinbußen. Allgemeingültige Maßstäbe lassen sich insoweit nur begrenzt aufstellen (BGH, Beschluss vom 27.09.2012 – IV ZR 176/10, juris Rn. 20; Senat aaO Rn. 72).

Wie der Senat bereits entschieden hat (aaO Rn. 73), ist eine Korrektur unter Härtefallgesichtspunkten nicht auf Bestandsrentner und rentennahe Versicherte beschränkt. Zwar kommt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes eine umso größere Bedeutung zu, je weniger der von einer Systemumstellung Betroffene Gelegenheit hat, sich auf die geänderten Umstände – etwa durch private Vorsorge – einzustellen. Daher gilt für Bestandrentner, die sich eine weitere Altersversorgung nicht mehr aufbauen können, ein besonderes Schutzniveau. Auch ist bei der Härtefallprüfung für rentennahe Versicherte zu berücksichtigen, dass diesen durch die Systemumstellung keine Einbußen entstehen sollten (Senat, Urteil vom 20.12.2007 – 12 U 100/06, juris Rn. 58). Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass bei den Anwartschaften rentenferner Versicherter Härtefälle ausgeschlossen sind. Der Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht das gesamte Rechtsleben und in besonderem Maße das Versicherungsverhältnis (BGH, Beschluss vom 17.10.2018 – IV ZR 163/17, juris Rn. 18, juris m.w.N.). Einzelfallbezogen kann daher auch bei rentenfernen Versicherten ein Härtefall vorliegen. Allerdings dürfen bei der Härtefallprüfung nur solche Umstände herangezogen werden, die wirklich eine Ausnahme darstellen, d.h. den Kläger in besonderem - bei der abstrakt-typisierenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht berücksichtigtem - Ausmaß betreffen (Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 73; Urteil vom 19.05.2017 – 12 U 136/16, juris Rn. 51).

bb) Nach diesen Maßstäben liegt hier eine unverhältnismäßige Härte nicht vor. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte die Startgutschrift des Klägers unter Anwendung der Steuerklasse I/0 berechnet hat.

(1) Die erste und die zweite Ehe des Klägers haben seine Pflichtversicherungszeit nicht in einem

ausreichenden, einen Härtefall begründenden Umfang geprägt.

Der Kläger war vom ...1967 bis zum ...07.2014 - mit Unterbrechungen im Zeitraum bis zum ...07.1971 - bei der Beklagten pflichtversichert. Soweit der Kläger zu Beginn der Pflichtversicherung unverheiratet war, ist das für die Frage der Ehezeitprägung zu vernachlässigen, da dies auf das frühe Einstiegsalter des Klägers zurückzuführen ist: Zu Beginn der Pflichtversicherung war er 17 Jahre alt; geheiratet hat er im Alter von 23 Jahren. Ebenso unerheblich ist unter Billigkeitsgesichtspunkten, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung geschieden und nicht verwitwet war.

Seine erste Ehe bestand in der Pflichtversicherungszeit vom ...05.1972 bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils am ...1999 (Anlage K 3), also 27 1/2 Jahre. Jedoch lebte der Kläger bereits seit Mai 1997 von seiner ersten Ehefrau dauernd getrennt. Diese Trennungszeit kann unter Billigkeitsgesichtspunkten nicht als Rechtfertigung für die Einstufung in die Steuerklasse III/0 herangezogen werden. Denn bereits in dem Zeitraum der dauernden Trennung des Klägers von seiner ersten Ehefrau wäre im Falle einer Festlegung des Umstellungsstichtags entsprechend § 78 Abs. 2 Satz 1 VBL n.F. auf einen Tag in diesem Zeitraum nach § 41 Abs. 2c Satz 1 a) VBL a.F. die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich gewesen.

Ohne Erfolg macht der Kläger geltend, auch im Zeitraum der Trennung bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils seien höhere Beiträge und Umlagen aufgrund des Verheiratetenzuschlags an die Beklagte geleistet worden. Darauf kommt es bereits deshalb nicht an, da weder die Zusatzversorgung nach dem endgehaltsbezogenen Gesamtversorgungssystem noch die Berechnung der Startgutschrift von der Höhe der Umlageleistungen abhängig waren. Das Gesamtversorgungssystem beruhte nicht auf einem reinen „Entgeltprinzip“, vielmehr wurde die betriebliche Altersversorgung als Gegenleistung für die gesamte Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zwischen dem Beginn der Beschäftigung und dem Erreichen der festen Altersgrenze aufgefasst (vgl. BAG, Urteil vom 19.07.2011 - 3 AZR 434/09, juris Rn. 43; Senat, Urteil vom 30.11.2021 - 12 U 88/20, juris Rn. 195).

Im Hinblick auf den Zeitraum von mehr als 4 1/2 Jahren vor dem Umstellungsstichtag, in welchem die Steuerklasse I/0 für die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts maßgeblich war, kann auch unter Berücksichtigung der langen Dauer der ersten Ehe die Zugrundelegung dieser Steuerklasse bei der Berechnung der Startgutschrift nicht als unzumutbare Härte gewertet werden. Dass der Kläger zum Zeitpunkt der Systemumstellung unverheiratet war, stellt sich nach alledem nicht als ein für die Pflichtversicherungszeit gänzlich untypischer, gleichsam zufälliger Umstand

dar.

Ob die zweite Heirat des Klägers kurz nach dem Umstellungsstichtag und die lange Dauer seiner zweiten Ehe zur Begründung eines Härtefalls herangezogen werden können, ist zweifelhaft (vgl. BGH, Urteil vom 02.12.2009 - IV ZR 279/07, juris Rn. 19 f.); diese Frage bedarf hier indes keiner Entscheidung. Auch bei Berücksichtigung dieser nach dem Stichtag eingetretenen Umstände stellt sich die Zugrundelegung der Steuerklasse I/0 für die Berechnung der Startgutschrift im Hinblick auf den langen Zeitraum von fast 5 Jahren von der Trennung (Mai 1997) bis zur erneuten Heirat (am 25.03.2002) nicht als nach § 242 BGB zu korrigierende Härte dar.

(2) Nichts anderes ergibt sich bei zusätzlicher Berücksichtigung der vom Kläger durch die Anwendung der Steuerklasse I/0 im Vergleich zur Anwendung der Steuerklasse III/0 erlittenen Einbuße, d.h. aus einem Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Rente, die der Kläger als zum maßgeblichen Stichtag verheirateter Versicherter erhalten hätte (vgl. Senat, Urteil vom 30.07.2019 aaO Rn. 75; Urteil vom 05.06.2007 - 12 U 121/06, juris Rn. 34). Der Kläger hat aufgrund der Neuberechnung seiner Startgutschrift auf Basis der 23. Satzungsänderung unstreitig Anspruch auf eine Betriebsrente in Höhe von 542,92 €. Die von ihm - im Verhältnis zu einer unter Anwendung der Steuerklasse III/0 errechneten Betriebsrente in Höhe von 867,20 € - geltend gemachte Einbuße von 324,28 € bzw. 37 % ist zwar als erheblich anzusehen. Allein daraus kann aber ein Härtefall unabhängig von - hier nicht vorliegenden - weiteren außergewöhnlichen Umständen nach der bereits zitierten Rechtsprechung des Senats und des Bundesgerichtshofs nicht abgeleitet werden.

(3) Soweit die Beklagte geltend macht, die Abänderungsmöglichkeit des Versorgungsausgleichs mindere die Einbuße des Klägers, da sich unter Einbeziehung des Versorgungsausgleichs eine Betriebsrente auf Basis der Steuerklasse III/0 von nur 605,84 € errechne, ist das zweifelhaft, kann aber im Ergebnis offen bleiben.

(4) Ohne Erfolg verweist die Berufung auf § 56 VBLS a.F. Diese Satzungsbestimmung, die eine Anpassung der Versorgungsrente bei Änderung der Steuerklasse nach Renteneintritt ermöglichte, wurde mit Wirkung ab dem 01.12.2001 aufgehoben und findet nach der Übergangsregelung des § 75 Abs. 1 VBLS n.F. nur auf solche Umstände Anwendung, die bis zum 31.12.2001 eingetreten waren (vgl. BGH, Urteil vom 10.09.2014 - IV ZR 298/13, juris Rn. 21). Diese Bestimmung und die dazu ergangenen Härtefallentscheidungen des Senats (vgl. u.a. Urteil vom 05.06.2007 - 12 U 121/06, juris Rn. 27 ff.) beziehen sich auf Bestandsrentner. Für die rentenfernen Versicherten und deren Startgutschriften kann hieraus kein Härtefall abgeleitet werden. Geschütztes Vertrauen

der rentenfernen Versicherten kann nur hinsichtlich der Berechnungsgrößen entstanden sein, die bis zur Systemumstellung sicher feststanden (BGH, Urteil vom 02.12.2009 - IV ZR 279/07, juris Rn. 20; Urteil vom 14.11.2007 - IV ZR 76/06, juris Rn. 54 ff., 57).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Die Grundsätze zur Prüfung eines Härtefalls sind durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 27.09.2012 - IV ZR 176/10, juris Rn. 20 f.) geklärt (so bereits Senat, Urteil vom 30.07.2019 - 12 U 418/14, juris Rn. 89).